HOCHZEITSTAGE

INFORMIEREN. ANPROBIEREN. GLÜCKLICH SEIN.

Daten, Fakten und Termine für die HOCHZEITSTAGE Hamburg auf einen Blick.

Termin	Samstag, 16. Januar 2027 Sonntag, 17. Januar 2027
Veranstaltungsort	Hamburg Messe Halle A2 Eingang Lagerstraße Internet: www.hamburg-messe.de
Aufbau	Freitag, 15. Januar 2027 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
Abbau	Sonntag, 17. Januar 2027 17:00 Uhr – 24:00 Uhr **Ein Standabbau vor 17:00 Uhr ist nicht zulässig!** Ein vorzeitiger Abbau hat eine Konventionalstrafe von 300,- Euro zzgl. MwSt. zur Folge.
Anlieferung am Auf- und Abbautag	Während der Auf- und Abbauzeiten sowie der Veranstaltungslaufzeit können Fahrzeuge gegen Hinterlegung einer Kaution (in bar) auf das Gelände der HMC einfahren. **PKW: 2 Std. – Kaution 100,- Euro** **LKW > 7,5 t: 4 Std. – Kaution 100,- Euro**
Anlieferung während der Messelaufzeit	Während der Messe gibt es **Zeitfenster**, die die Zufahrt auf das Gelände steuern: Sa. 16.01.27: **10:00 Uhr – 19:00 Uhr**, Kaution: 100,- Euro So. 17.01.27: **10:00 Uhr – 13:00 Uhr**, Kaution: 100,- Euro **Nach 13:00 Uhr ist keine Einfahrt mehr möglich!**
Be- und Entladen vor den Hallen	Geländezufahrt über das **Tor A3**. Jedem/jeder Aussteller*in wird eine Einfahrt in die Halle zugewiesen (siehe Torzufahrten).
Anschrift für Anlieferungen	**Tor A3** **Lagerstraße 3** **20355 Hamburg** Veranstaltung: HOCHZEITSTAGE Hamburg Halle A2 Die Angabe Eurer Kontaktperson sowie einer Handynummer sind für die erfolgreiche Zustellung wichtig.
Zufahrt zur Messe	Siehe Seite 4
Ausstellerausweise	Die Ausstellerausweise erhaltet Ihr am Aufbautag vor Ort. Pro 500,- Euro angefangene Standmiete erhaltet Ihr zwei kostenlose Ausstellerausweise.
Öffnungszeiten für Besucher*innen	Samstag 11:00 Uhr – 17:00 Uhr Sonntag 11:00 Uhr – 17:00 Uhr **Einlass für Aussteller ab 9:00 Uhr!**
Eintritt	17,- Euro / Person Tagesticket (Samstag **oder** Sonntag) **Kinder bis 12 Jahre sind frei!** **Keine Ermäßigungen möglich! Hunde sind nicht erlaubt.**

Alles Wissenswerte über die HOCHZEITSTAGE Hamburg vom 16. bis 17. Januar 2027

Ausstellende	Ausstellende aus den Bereichen ♥ Hochzeitsmode ♥ Hochzeitsgeschenke ♥ Hochzeitsdienstleistungen
Ausstellungsfläche	Brutto ~ 3.586 m²
Standgestaltung	Die Höhe der bereitgestellten Standwände beträgt 2,25 m. Eine Standwand ist 2,5 cm dick. Die Standwände müssen dekoriert werden. Alle verwendeten Deko-Materialien müssen nach DIN 4102 / B1-Kriterium schwer entflammbar sein. **Ein entsprechendes Zertifikat MUSS am Stand vorliegen und auf Verlangen vorgezeigt werden!** Um Schäden und Verschmutzungen durch Kleberückstände von ungeeigneten Klebebändern/doppelseitigen Klebebändern auf dem Fußbodenbelag und somit Folgekosten zu vermeiden, ist die Verwendung von ausschließlich folgenden Klebebändern gestattet: • **Hersteller Fixum mit der Artikelnummer 233PO2LL als Teppichverlegeband** • **Hersteller Allcolor Typ 690 für das Fixieren von Kabeln etc.** Reinigungskosten aufgrund von falschem Klebeband werden nachträglich in Rechnung gestellt. Bitte achtet in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Ihr bei der Befestigung von Aufhängungen aller Art KEINE Kunststoff-, sondern Kabelbinder aus Metall verwendet.
Standausstattung	Mit dem Formblatt „Zusatzleistungen“ könnt Ihr Standmobiliar, Molton, Strahler, Teppich etc. kostenpflichtig über uns bestellen. Selbstverständlich könnt Ihr auch eigenes Mobiliar oder Teppichboden verwenden *(bitte beachtet hier die Anforderungen zum Thema „Standgestaltung)*. Wenn Ihr Zusatzbestellungen benötigt, müsst Ihr diese bis zum **07. Dezember 2026** bestellen, damit dies noch mit der technischen Leitung der Halle koordiniert werden kann. **Bestellungen, die nach dem o.g. Termin eingehen, werden Euch mit 10 % Aufschlag in Rechnung gestellt, Bestellungen vor Ort mit einem Aufschlag von 25 %.** Alle Zusatzleistungen werden den Aussteller*innen nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Solltet Ihr mit Traversen arbeiten, beachtet bitte, dass diese geerdet werden müssen. Hierfür kann eine zusätzliche Gebühr anfallen.
Ehrenkarten	Wenn Ihr Euren Kund*innen den kostenfreien Zutritt zur Messe sichern möchten, dann fordert gerne einen Code zur Weitergabe mit der gewünschten Menge bei uns an. Die Messe-Besucher*innen erhalten damit den kostenfreien Eintritt und Euch werden nach der Messe lediglich die eingelösten Codes zu einem reduzierten Eintrittspreis von 8,- Euro zzgl. gesetzl. MwSt. pro Code berechnet.
Zusätzliche Ausstellerausweise	Solltet Ihr weitere Ausweise benötigen, bestellt diese bitte ebenfalls über das Formular Zusatzleistungen. Diese werden mit 14,- Euro zzgl. gesetzl. MwSt. je Stück berechnet. **Bitte beachtet:** Ausstellerausweise, die unerlaubt weitergegeben werden, werden vom Veranstalter eingezogen und dem Aussteller/der Ausstellerin für den normalen Eintrittspreis in Rechnung gestellt!

Akustische Vorführung	Musik auf Eurem Stand muss rechtzeitig angemeldet werden. (siehe Anmeldeformular der GEMA im Anhang)
Lautstärke	Bitte achtet Euren Standnachbar*innen zuliebe, auf den Geräuschpegel am eigenen Stand.
Ausstellungsfahrzeuge in den Hallen	Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein (siehe Technische Richtlinien der Hamburg Messe – Link am Ende des Dokuments).
Reinigung	Bitte hinterlasst Eure Ausstellungsfläche sauber. **Die Hamburg Messe berechnet nicht entsorgten Müll mit 142,45 Euro pro 1,1 m³.** Das Bestellformular für verschiedene Abfallbehältnisse erhaltet Ihr im Anhang. Aussteller*innen, die ihren eigenen Teppich verlegen, müssen die Teppichklebebänder völlig rückstandlos vom Betonboden entfernen. **Bei Kleberückständen fallen zusätzliche Reinigungskosten an!**
Technische Richtlinien der Hamburg Messe	**Bitte lest Euch die technischen Richtlinien der Hamburg Messe in Ruhe durch!**
Öffentliche Verkehrsmittel zur Messe	S- und U-Bahn: Sternschanze
Parkplätze für Besucher*innen	Parkhaus Lagerstraße
Parkplätze für Aussteller*innen	Die Parkscheine für das **Freigelände** können direkt an den Tor A3 gekauft werden und werden von der Hamburg Messe berechnet. **Während der Messe auf dem Gelände (PKW, LKW):** max. 43,- Euro / Tag Parkkarten für die **Tiefgarage** sind bei Einfahrt zu ziehen und vor Ausfahrt am Kassenautomat zu zahlen. **Während der Messe im Parkhaus Lagerstraße:** • Tagesticket 25 € • Stundenticket 3 € **Es wird nur das Tor A3 zur Ein- und Ausfahrt auf das Gelände geöffnet sein.**
Wertgegenstände	Bitte achtet auf Eure Wertgegenstände, vor allem am Auf- und Abbautag. **Bitte schließt keine Handtaschen sichtbar im Auto ein!**
Veranstalter	AVR Messe- und Veranstaltung GmbH Arabellastraße 17 81925 München Telefon: +49 89 419694-0 Telefax: +49 89 4705364
Eure Messebetreuer*innen	**Laura Ellebrecht** 040 710070-62 laura.ellebrecht@planetfair.de **Lena Witzke** 040 710070-74 lena.witzke@planetfair.de

EUER WEG ZUM MESSEGELÄNDE.

Die Hamburg Messe und das CCH - Congress Center Hamburg liegen zentral und verkehrsgünstig mitten in Hamburg in Sichtweite des InterCity-Bahnhofs Dammtor.
Ihr erreicht uns mit allen Verkehrsmitteln schnell und zuverlässig.

Der Stadtplanausschnitt (http://hamburg-messe.de/anreise/) zeigt Euch die genaue Lage.

- **Anfahrt mit dem Auto:**
 Solltet Ihr mit dem Auto oder Motorrad anreisen, finden Sie unter
 http://hamburg-messe.de/anreise/auto/

- **Anfahrt mit der Bahn:**
 Mit einem Routenplaner könnt Ihr euch Eure individuell günstigste Anfahrtsstrecke heraussuchen und ausdrucken. Durch den InterCity-Bahnhof Hamburg-Dammtor direkt vor der Tür, verfügen wir über eine optimale Anbindung an das Netz der Deutschen Bahn.
 Hier http://hamburg-messe.de/anreise/bahn/) findet Ihr wichtige Informationen und wertvolle Links für Eure Anreise per Zug.

- **Anfahrt mit dem ÖPNV:**
 Vor allem für Besucher*innen aus dem Großraum Hamburg bietet sich die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel des HVV an, um die HOCHZEITSTAGE zu besuchen.
 Hier http://hamburg-messe.de/anreise/oepnv/ findet Ihr alle Informationen und wertvolle Links für Eure Anreise mit dem HVV.



WICHTIGE INFORMATION ZUR DEKORATION DER STÄNDE.

- **Schwere Entflammbarkeit:**
 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Deko - Materialen und Kunststoffe nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. EN 13501-1 mindestens Klasse C-s3d2, d.h. **schwer entflammbar** sein müssen. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme am Stand bereitzuhalten.

- **Befestigungen:**
 Kabelbinder aus Kunststoff sind unzulässig für alle Arten von Befestigungen, es sei denn, es handelt sich um die Befestigung von Kabeln. **Es muss immer eine kraftschlüssige und nicht brennbare Befestigungsart gewählt werden!**

- **Tüll & Tapeten:**
 Bitte verzichtet bei der Dekoration auf Tüll, da es sich um 100% Polyamid handelt und sehr schnell entflammbar ist. Es dürfen nur schwer entflammbare Tapeten als Dekoration der Wände genutzt werden. **Das Einsprühen der Tapete mit einem Brandschutzspray reicht nicht aus!** Diese dürfen NICHT auf die Wände geklebt werden.

- **Amtliches Zertifikat über die Materialeigenschaften**
 Bitte bringt ein amtliches Zertifikat über die Materialeigenschaften mit. Eine Information des Herstellers oder eine Rechnung des Lieferanten/der Lieferantin reichen nicht aus. Bei Unsicherheiten sind Materialien vorzuziehen, die zweifelsfrei als schwer entflammbar ausgewiesen sind.

- **Rückstandslose Entfernung:**
 Bitte beachtet auch, dass alle Dekoartikel wieder rückstandslos zu entfernen sein müssen. Anderweitig wird der/die Standbauer*in oder die Hamburg Messe Euch den entstandenen Schaden in Rechnung stellen.

- **Teppichklebeband:**
 Bitte achtet auf das richtige Klebeband (für Messebau geeignet) bei der Verlegung Eures Teppichs. Am Ende der Messe, beim Verlassen der Halle, muss der Fußboden sauber sein. Eventuell anstehende Reinigungskosten stellen wir in Rechnung.

Anbieter für Teppichklebebänder Messebau sind u.a.:
Doppelseitige Klebebänder mit Gewebeträger:
https://3mpro.3mdeutschland.de/
www.tapes-and-more.de

5.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1. Brandschutz*

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.
Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).
Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse C (C -s3, d0), d.h. schwer entflammbar sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Bitte halten Sie dies am Stand bereit.
Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.
Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen.
Generell genehmigungspflichtig ist die Verwendung offener Flammen jeglicher Art. Dies gilt auch für die Verwendung von Kerzen und Ethanol Feuerstellen.
Die Verwendung von Zelten und Zeltdächern zur Standgestaltung ist generell problematisch, da diese Überdachungen die Wirkung der Sprinkleranlage beeinträchtigen. Standabdeckungen sind aus diesem Grund von der HMC (T-MA) genehmigen zu.
 Weitere Hinweise: Punkt 5.4.1.4 „Pyrotechnik und offenes Feuer“/ Punkt 5.4.2 „Standüberdachung“

5.4.1.1. Ausstellung von Kraftfahrzeugen*

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der HMC ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. **Unterhalb des Motors ist ein geeigneter Schutz gegen herabtropfendes Öl einzusetzen.**
In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und drucklos sein.
Wasserstofffahrzeuge und andere gasbetriebene Fahrzeuge dürfen innerhalb der Gebäude nicht betrieben werden. Generell ist die Betankung von Fahrzeugen innerhalb der Hallen streng verboten.

5.4.1.2. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Signalmunition*

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Veranstaltungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie Signalmunition jeglicher Art.

5.4.1.3. Pyrotechnik und offenes Feuer*

Die Verwendung von Pyrotechnik und offenem Feuer innerhalb der Hallen erfordert eine Genehmigung der Feuerwehr Hamburg und der Hamburg Messe und Congress GmbH. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Kerzen, die formlos bei der HMC beantragt werden muss.
Zur Erlangung einer Genehmigung stellt der Antragssteller spätestens 2 Wochen vor geplantem Einsatz schriftlich einen Antrag an die Feuerwehr Hamburg, Abteilung vorbeugender Brandschutz.
Der Antrag muss in Kopie an HMC, Abteilung T-MA gesendet werden. Die Genehmigung der Feuerwehr muss in Schriftform ebenfalls an HMC gesendet werden.
HMC behält sich vor die Verwendung von offenen Flammen oder Pyrotechnik auch bei vorliegender Genehmigung der Feuerwehr Hamburg einzuschränken oder zu untersagen.
- Weitere Hinweise: Ein Antragsvordruck zur „Anmeldung zum Einsatz von Pyrotechnischen Effekten und offenem Feuer“ finden Sie im Online Service Center. Auf diesem Antrag finden Sie auch die notwendigen Kontaktdaten.

5.4.1.4. Verwendung von Ballonen*

Die Verwendung oder Verteilung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballonen in den Hallen und im Freigelände ist generell genehmigungspflichtig durch HMC.
Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballone, die statisch fest verankert sind, sich vollständig innerhalb der Standgrenzen befinden und den Regelungen zu den Bauhöhen und Nachbarschaftsgrenzen entsprechen, können auch ohne Genehmigung verwendet werden.
- Weitere Hinweise: Beachten Sie Punkt 5.3 „Bauhöhen“ sowie die Regelung zu Druckgasflaschen und Flüssiggas unter Punkt 6.7.1.1.

5.4.1.6. Nebelmaschinen, Hazer*

Da der Einsatz von Shownebel und Hazer in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei der HMC schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben schriftlich enthalten:
- Art der Nebelerzeugung.
- geplanter Zeitraum bzw. Häufigkeit des Einsatzes der Maschinen
- Zweck der Nebelerzeugung?

Betriebsanleitung des Gerätes und Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids. Die Kosten für erforderliche Maßnahmen zu den Außerbetriebnahmen von Brandmeldeeinrichtungen können von der HMC an den Aussteller oder Veranstalter weiterberechnet werden.
Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der HMC abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, werden die Kosten für

Feuerwehreinsätze an den Verursacher weitergeleitet. (Fortsetzung auf der Folgeseite!)

Bitte beachten Sie: Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Um während der Veranstaltung Unstimmigkeiten mit Ihren Nachbarn aus dem Weg zu gehen, empfehlen wir dringend, sich von diesen vor der Veranstaltung eine Einverständniserklärung zum Betrieb einzuholen. Den Kontakt vermitteln wir gern. Beachten Sie dabei, dass die Ausbreitung von Nebel schwer zu kontrollieren ist.
HMC behält sich vor, die Genehmigung zur Nutzung während einer Veranstaltung zurückzuziehen.
Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen.
Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.
Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.
Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluide einzusetzen, die weder entzündliche, leicht ent-

zündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind.
Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.
Die Geräte sind gemäß den Vorgaben der Bedienungsanleitung zu betreiben.

5.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher*
In den Hallen herrscht ein allgemeines Rauchverbot.
In Bereichen auf dem Freigelände, die zum Rauchen freigegeben wurden, müssen Aschenbecher oder Aschenbehälter aus nichtbrennbarem Material in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Für eine regelmäßige Entleerung ist zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass diese Behälter nicht für sonstigen Müll genutzt werden, um Entstehungsbränden vorzubeugen.

5.4.1.8. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
Auf Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Behälter aus nicht brennbaren Materialien dürfen genutzt werden. Diese Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zur Entsorgung bereitzustellen oder eigenständig zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

5.4.1.9. Spritzpistolen, Lösungsmittel
Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

5.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich bei der HMC (T-MA) beantragt werden. Generell nicht genehmigungsfähig sind diese Arbeiten, wenn die Veranstaltung für Aussteller und Besucher geöffnet ist. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt nur die HMC mit dem entsprechenden Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten muss eine geeignete Person die Arbeitsstätte mehrfach kontrollieren.
- Weitere Hinweise: Bitte beachten und nutzen Sie hierzu das Formular „Anmeldung Anzeige- und abnahmepflichtiger Anlagen und Einrichtungen“. Das Formular finden Sie im Online Service Center.

5.4.1.11. Leergut / Lagerung von Materialien*
Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen, um die Brandlast zu minimieren, und die Aufbau- bzw. Abbaulogistik zu erleichtern. Die Einlagerung von Leergut kann kostenpflichtig über den Logistikpartner der HMC erfolgen. Die HMC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.
HMC behält sich außerdem vor, während der Veranstaltung hinsichtlich der Lagerung von Materialien für den Gebrauch oder zur Verteilung Auflagen zu erteilen oder die Reduzierung dieser zu verlangen, um Brandgefahren zu mindern.

5.4.1.12. Feuerlöscher*
Die Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden empfehlen wir grundsätzlich jedem Aussteller. Zwingend erforderlich hingegen ist die Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln in einem der folgenden Fälle:
- Verwendung von offenem Feuer
- Standfläche **>20m²**
- Mehrgeschossige Bauweise
- Verwendung von Herden, elektrischen Heizstrahlern
- Sonstigen feuergefährlichen Handlungen
- Auf Anweisung der HMC

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereitgehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen. In Küchenbereichen und Technikräumen sind
Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg) zu verwenden, bei Betrieb einer Fritteuse ist ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406, bereit zu stellen).
Zu beachten ist die Einhaltung der Prüffristen. Das Standpersonal ist mit dem Standort und der Funktionsweise des Gerätes und den entsprechenden Löschmitteln vertraut zu machen. Der Standort ist mit einem Klebeschild „Feuerlöschgerät“ nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
- Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Punkte 5.4.1.4. „Pyrotechnik und offenes Feuer“, 5.4.1.11. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ und 5.9 „Mehrgeschossige Bauweise“.

5.4.1.13. Reinigungsmittel, Lösungsmittel, brennbare Flüssigkeiten*
Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die reizende oder gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in den Hallen aufbewahrt oder gelagert werden.

5.4.2. Standüberdachung*
Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.
Definition offene Decken:
Der einzelne Quadratmeter darf um nicht mehr als 50% überdeckt sein. Dies wird z.B. erreicht durch die Verwendung von:
- Gewebe aus sprinklertauglichem Material mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm bzw. 3x3 mm.
- Decken mit einem gitterartigen Aufbau mit einer Rastergröße von mindestens 2x4 mm bzw. 3x3 mm.

Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Es müssen mindestens schwerentflammbare Materialien verwendet werden.
Der Nachweis über die Materialeigenschaft sowie Sprinklertauglichkeit ist mit einem Prüfzeugnis nachzuweisen und muss vor Aufbaubeginn bei HMC eingereicht werden. Bitte halten Sie dies auch am Stand bereit.
Bei mehrgeschossigen Aufbauten, Exponaten oder Verdunkelungen können geschlossene Decken unter Auflagen zugelassen werden. Diese Fälle müssen durch HMC genehmigt werden. Die Kosten für die erteilten Auflagen trägt der Aussteller.
Werden in den Hallen mehr als 30m² Standfläche überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich. Die Berechnung bezieht auch den durch Treppen überbauten Teil des Standes mit ein. Die
Verbindung zum Sprinklernetz der Halle muss dabei durch den Servicepartner der HMC hergestellt werden. Die Sprinkleranlage auf dem Stand muss den technischen Standards entsprechen und kann von jeder geeigneten und sachkundigen Firma installiert werden.

Im gesamten Gebäude des CCH ist der Einbau einer Sprinkleranlage nicht möglich,
somit müssen die überbauten Flächen kleiner als 30m² sein.
- Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie auch Punkt 5.9. „Zweigeschossige Bauweise“ sowie den Bestellschein „Sprinkleranlage“ im Online Service Center.

5.4.3. Glas und Acrylglas
Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas oder Acrylglas eingesetzt werden. Beim Einsatz von Glas in Fußböden, Brüstungen, Wänden und Decken bestehen besondere Anforderungen. Bitte fordern Sie unser „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Standbau“ an (Anzufordern bei HMC).
Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Vitrinenscheiben oder Glaswände, die am Besuchergang errichtet werden, sind grundsätzlich aus Sicherheitsverbundglas oder Acrylglas zu erstellen.

5.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen
5.5.1. Ausgänge, Rettungswege*
Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m.
Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen, mindestens zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m.
Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 - 399 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche ab 400 m² gelten sinngemäß die Vorschriften für Flucht- und Rettungswegbreiten der Versammlungsstättenverordnung Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung.
Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig.
Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

5.6. Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege*
Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren.
Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der HMC ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m2 ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.
Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).
Bei für Besucher zugänglichen Bereichen ist dies dann notwendig, wenn die Fläche nicht mit Stufengängen oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden ist.
Diese Abschrankungen benötigen eine Mindesthöhe von 1,10 m und müssen einer Horizontallast von 1KN/m standhalten (DIN 1055-3). Geländer müssen so konstruiert sein, dass ein Übersteigen erschwert wird. Ferner sind sie so auszurichten, dass sie auch einen wirkungsvollen Schutz gegen das Abstürzen von Kindern sowie vor herabfallenden Gegenständen bewirken. In Bereichen, zu denen Besucher keinen Zutritt haben und sich nur unterwiesenes Personal aufhält, ist eine wirksame Absturzsicherung bis zu einem Höhenunterschied von 1,0 m nicht zwingend erforderlich. Für Podeste ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss, je nach Nutzung, gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1, ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- Weitere Hinweise: Bitte beachten Sie: Punkt 5.9.3. „Verkehrslasten/Lastannahmen“ / Punkt 5.9.4. „Rettungswege/Treppen“ / Merkblatt Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen / Merkblatt Podeste, Treppen, Leitern.

5.7.1. Barrierefreies Bauen*
Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.
- Weitere Hinweise: Rampen im öffentlichen Bereich sind nach DIN 18024 bzw. DIN 18040-1 mit max. 6% Steigung / Gefälle auszuführen.

5.7.2. Prüfung der Mietfläche
Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Mit Maßabweichungen bis zu 0,10 m gegenüber der zugesandten Standskizze muss gerechnet werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten wie z.B. Pfeiler, Elektroanschlusskästen, Wasserzuflüsse und Abflüsse, Feuermelder usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. **HMC behält sich vor, Objekte, die durch den Aussteller im Besuchergang ab - oder aufgestellt werden, zu entfernen.**

5.7.3. Eingriff in die Bausubstanz
Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen dürfen innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe, umbaut werden.

5.7.4. Hallenböden*
Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.
Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch dürfen Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebändern mit PE/PP-Klebern (giftfreie Lösungsmittel) gefordert. HMC behält sich vor, die Kosten für die Behebung der dadurch entstandenen Schäden dem Verursacher vollständig in Rechnung zu stellen. Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, sind bei HMC zu beantragen.
- Weitere Hinweise: Punkt 5.9. „Mehrgeschossige Bauweise“